Dokument 6:

Anordnung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe - Heimordnung -
(1. September 1969)

Zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen der Jugendhilfe wird auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I, S. 83) und der zur Verwirklichung des § 20 dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vom 3. März 1966 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfeverordnung) (GBl. II, S. 215) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Heimordnung gilt für alle Einrichtungen der Jugendhilfe, nachfolgend Heime genannt.

I

Aufgaben und Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen

Aufgaben der Heime

§ 2

(1) Die Heime der Jugendhilfe sind Einrichtungen des sozialistischen Staates. Sie nehmen Kinder und Jugendliche auf, für die durch die Organe der Jugendhilfe eine zeitweilige oder bis zur Volljährigkeit andauernde Heimerziehung angeordnet wurde, weil deren Erziehung und Entwicklung, auch bei gesellschaftlicher Unterstützung und Hilfe, unter der Verantwortung ihrer Eltern nicht gesichert sind. Die spezifische Aufgabe der Heime besteht darin, die im Heim gegebenen Bedingungen der sozialistischen Gemeinschaftserziehung optimal zu nutzen und so zu gestalten, daß durch sie die Funktion der sozialistischen Familienerziehung erfüllt wird.

(2) Die Lösung dieser Aufgabe erfordert, im Kollektiv dauerhafte, erzieherisch bedeutsame und stabile Beziehungen herzustellen. Damit werden für alle Kinder und Jugendlichen eine Atmosphäre der Geborgenheit und Bedingungen dafür geschaffen, daß sie sich zu klugen, lebensfrohen und bewußten Staatsbürgern entwickeln und ihnen geholfen wird, negative Auswirkungen der bisherigen Erziehungssituation zu überwinden.

(3) Die Heime lösen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Schule, der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation, den El-

tern, den Organen der Jugendhilfe und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.

§ 3

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Heimen dient der Verwirklichung des sozialistischen Erziehungszieles. Sie konzentriert sich dabei auf folgende Hauptaufgaben:

- die Kinder und Jugendlichen mit dem Marxismus-Leninismus vertraut zu machen
- den Kindern und Jugendlichen einen klaren Blick für die sozialistische Zukunft zu vermitteln und sie am Beispiel der revolutionären Traditionen der Arbeiterklasse zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zur tiefen Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik, ihrem sozialistischen Staat, und zum leidenschaftlichen Haß gegen die imperialistischen Feinde unseres Volkes zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zur festen Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten, zum proletarischen Internationalismus und zur aktiven Solidarität zu erziehen
- die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, gesellschaftliche Verantwortung zu tragen und die sozialistische Lebensweise in ihren Kollektiven zu entwickeln. Durch die Verwirklichung der Kollektiverziehung in den Heimen wird die individuelle Fürsorge für jedes Kind und jeden Jugendlichen gewährleistet und werden Voraussetzungen für die volle Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit geschaffen.

(2) Die Erziehungsarbeit in den Heimen ist darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen wirksam beim Lernen zu helfen. Sie umfaßt die differenzierte Förderung der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, sie zum höchstmöglichen schulischen und beruflichen Abschluß zu führen und sie bei der Überwindung von Leistungsrückständen zu unterstützen. Die Erziehungsarbeit fördert und entwickelt die Interessen, Talente und Begabungen der Kinder und Jugendlichen und nutzt dabei die vielfältigen Möglichkeiten der außerunterrichtlichen Arbeit in der Schule, in den außerschulischen Einrichtungen und in den Heimen selbst.

§ 4

Die Gestaltung des Gemeinschaftslebens im Heim

(1) Die Entwicklung eines festen Klassenstandpunktes bei allen Kindern und Jugendlichen verlangt, auf der Grundlage der politischen Aktivität der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation die Erziehung mit dem Kampf der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei zu verbinden. Dieser Grundsatz ist durchgängig bei der Gestaltung des Gemeinschaftslebens in den Kollektiven zu verwirklichen.

(2) Bei der Gestaltung der Freizeit im Rahmen des Gemeinschaftslebens ist den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Zeit für ihre persönliche Freizeit einzuräumen. In den Heimen sind solche Bedingungen zu schaffen, daß die Kinder und Jugendlichen sich entsprechend ihren Interessen vielseitig betätigen können. In der persönlichen Freizeit entscheiden sie selbst über die Art ihrer Betätigung. Die Freizeit gestaltet sich unter dem fördernden Einfluß der FDJ und Pionierorganisation.

(3) Die organisierte Freizeit soll in enger Verbindung mit der Öffentlichkeit gestaltet werden, den Kindern und Jugendlichen interessante Perspektiven eröffnen sowie die Entwicklung der Selbständigkeit und das kollektive Denken und Handeln der Kinder und Jugendlichen fördern. Die gesellschaftlich nützliche Tätigkeit dient der Schaffung gesellschaftlicher Werte und führt die Kinder und Jugendlichen zu einer positiven Arbeitseinstellung und zur Achtung der arbeitenden Menschen. Die künstlerische, naturwissenschaftlich-technische und sportliche Tätigkeit wird besonders in Arbeitsgemeinschaften, Zirkeln und Kursen ausgeübt. Dafür sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Im Rahmen der organisierten Freizeit werden auch jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die sonst durch das familiäre Zusammenleben erworben werden. Die Heime gestalten je nach ihrer Zweckbestimmung und der altersmäßigen Zusammensetzung ihrer Kollektive die Freizeit inhaltlich und zeitlich differenziert.

(4) Die Anfertigung der Hausaufgaben ist von den Erziehern und Lehrern sorgfältig anzuleiten und zu überwachen. Dabei muß die selbständige Arbeit der Schüler gewahrt bleiben. Die Erzieher sorgen für gute Arbeitsbedingungen, kontrollieren die Sauberkeit und Vollständigkeit der Arbeiten und organisieren gemeinsam mit den Lehrern die Hilfe für zurückbleibende Schüler. Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen ist entsprechend zu fördern.

(5) Die Selbstbedienung der Kinder und Jugendlichen in den Heimen ist zu entwickeln. Sie umfaßt unter anderem die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen bei der Gestaltung der Bedingungen des materiellen Lebens im Heim, bei der Raum-, Körper- und Kleiderpflege, Einnahme von Mahlzeiten, Verwaltung der Schulmaterialien sowie der ästhetischen Gestaltung der Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume. Im Rahmen der Selbstbedienung können durch den Heimleiter und die Erzieher den Kindern und Jugendlichen Aufträge erteilt werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und geeignet sind, ihre Selbständigkeit, Selbsttätigkeit und Mitverantwortung zu entwickeln. Bei der Erteilung derartiger Aufträge sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes streng zu beachten.

§ 5

Heimkollektiv und Heimgruppen

(1) Das Heimkollektiv ist durch gemeinsame Ziele und Aufgaben, Traditionen und Prinzipien der sozialistischen Lebensweise gekennzeich-

net. Das Kollektiv der Kinder und Jugendlichen setzt sich aus Heimgruppen zusammen, die unter einheitlicher Führung zu einer sozialistischen Gemeinschaft zusammengeschlossen werden.

(2) Die Heimgruppe ist der unmittelbare Lebensbereich der Kinder und Jugendlichen, in der die Prinzipien des sozialistischen Zusammenlebens verwirklicht werden. Sie wird
- im Vorschulalter nach dem Lebensalter der Kinder
- im Schulalter aus Schülern einer Klassenstufe bzw. benachbarter Klassenstufen
- für die Jugendlichen nach beruflichen oder arbeitsorganisatorischen Gesichtspunkten

gebildet.

(3) Die Gruppenstärke richtet sich nach den dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation "Ernst Thälmann"

(1) Die Grundorganisation der FDJ und die Pionierfreundschaften der Pionierorganisation leisten einen wichtigen Beitrag zur sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler. Das erfolgt vor allem durch die politisch-ideologische Erziehung ihrer Mitglieder als Voraussetzung für die Entwicklung einer guten Lernhaltung und eines vorbildlichen Verhaltens im Kollektiv.

(2) Die FDJ- und Pionierkollektive müssen Initiatoren und Organisatoren des sozialistischen Lebens im Kollektiv sein. Das erfordert, den FDJ-Grundorganisationen und Pionierfreundschaften sowie den FDJ- und Pionieraktiven im Heim echte Mitverantwortung für die Gestaltung des Lebens im Kollektiv zu übertragen und sie zu befähigen, diese auszuüben.

(3) Der Heimleiter berät alle wesentlichen Fragen des Heimlebens mit den gewählten Organen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation, hilft ihnen und unterstützt sie bei der Lösung ihrer Aufgaben.

(4) Neben den Organen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation sind keine anderen gewählten Mitverantwortungsorgane im Heim tätig. Kommissionen, Aktivs und andere Gremien der Mitwirkung arbeiten unter der Verantwortung der gewählten Leitungen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation.

(5) In Heimen mit eigenen Schulen und Produktionsstätten arbeiten selbständige FDJ-Grundorganisationen und Pionierfreundschaften. In Heimen ohne Schulen und Produktionsstätten sind die Pioniere und FDJ-Mitglieder in den Pionierfreundschaften bzw. der FDJ-Grundorganisation der Schule oder des Betriebes organisiert und nehmen dort am Verbandsleben teil. In diesen Heimen werden FDJ- und Pionier-

aktive gewählt, unter deren Verantwortung die FDJ- und Pionierarbeit der Schulen und Betriebe unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Heime weitergeführt wird.

§ 7

Der Erzieher

(1) Der Erzieher trägt vor der Gesellschaft die Verantwortung für die sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Er handelt im Auftrag des sozialistischen Staates und verwirklicht in seiner täglichen Arbeit das sozialistische Erziehungsziel.

(2) Der Erzieher zeichnet sich durch Prinzipienfestigkeit und Parteinahme für die Interessen der Arbeiterklasse aus und strebt nach hoher pädagogischer Meisterschaft. Er muß ständig an seiner politischen und fachlichen Qualifizierung und an der Vervollkommnung seiner kulturellen Bildung arbeiten. Er bereitet sich gründlich inhaltlich und methodisch auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit vor.

(3) Der Erzieher hat die Pflicht und die verantwortungsvolle Aufgabe, die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit Verständnis, Liebe und Umsicht auf das Leben im Sozialismus vorzubereiten. Er ist im umfassenden Sinne für die Erziehung und Bildung, Betreuung und Pflege der Kinder und Jugendlichen im Heim verantwortlich. Neuen Mitgliedern des Kollektivs, für die durch die Heimeinweisung eine völlig neue Lebenssituation entstanden ist, hat er besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

II

Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Heim

§ 8

Grundsätze für die Planung

(1) Die Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Heim dient der Verwirklichung des sozialistischen Bildungs- und Erziehungszieles. Mit der Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden Zielstrebigkeit und Kontinuität der sozialistischen Erziehungsarbeit sowie die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeitseigenschaften bei den Kindern und Jugendlichen gefördert.

(2) Die Planung ist auf die Entwicklung des Heimkollektivs bzw. der Gruppenkollektive im Sinne der Verwirklichung der sozialistischen Erziehungsprinzipien gerichtet. Sie wird von den konkreten gesellschaftlichen Anforderungen und der Erziehungssituation im Heim bzw. der Gruppe bestimmt. Die Planung muß die gemeinsame Tätigkeit, die Formierung der Kollektivkräfte und die zweckmäßige Regelung des Zusammenlebens erfassen.

§ 9

Die Pläne im Heim

(1) Es sind folgende Pläne auszuarbeiten:
- der Jahresarbeitsplan des Heimes
- die Jahresarbeitspläne der Heimgruppen
- die Zeitpläne des Wochen- und Tagesablaufes.

(2) Die Pläne sind so zu gestalten, daß sie klar und überschaubar sind und eine wirksame Hilfe für die Arbeit des Erziehers darstellen.

§ 10

Der Jahresarbeitsplan

(1) Der Jahresarbeitsplan des Heimes ist die Grundlage für die einheitliche politische und pädagogische Tätigkeit aller Mitarbeiter. Der Jahresarbeitsplan ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der zentralen staatlichen Dokumente, sowie der Analyse der erreichten Bildungs- und Erziehungsergebnisse auszuarbeiten.

(2) Der Jahresarbeitsplan enthält konkrete, abrechenbare Aufgaben für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Heim. Er bestimmt vor allem die erforderlichen Maßnahmen
- zur Sicherung der sozialistischen Bildung und Erziehung der Minderjährigen
- zur Lösung der sozialpädagogischen Aufgaben für alle Kinder und Jugendlichen
- zur Erhöhung des politisch-ideologischen und pädagogisch-methodischen Wissens und Könnens des Pädagogenkollektivs
- zur Zusammenarbeit mit der Grundorganisation der FDJ und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation im Heim bzw. zur Zusammenarbeit mit den gewählten Leitungen der sozialistischen Jugend- und Kinderorganisation in den Schulen und Betrieben, die die Kinder und Jugendlichen besuchen
- zur effektiven Verwendung der dem Heim zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds.

(3) Im Jahresarbeitsplan sind die Aufgaben für die Zusammenarbeit des Heimleiters mit den Organen der Jugendhilfe, die für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständig sind, den gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Genossenschaften und dem Gesellschaftlichen Beirat des Heimes zu erfassen.

(4) Bei der Arbeitsplanung in den Heimen für Vorschulkinder ist außerdem der vom Ministerium für Volksbildung herausgegebene "Bildungs- und Erziehungsplan für den Kindergarten"+ zugrunde zu legen.

(5) In den Heimen mit Heimschulen ist die Arbeitsplanung für die Schu-

---

+Erschienen im Verlag Volk und Wissen Volkseigener Verlag Berlin 1967

le auf der Grundlage der Verordnung vom 20. Oktober 1967 über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung - (GBl. II, S. 769) unter Beachtung der spezifischen Aufgabenstellung des Heimes vorzunehmen.

(6) In den Heimen mit Heimschulen ist die Arbeitsplanung mit den örtlichen Schulen abzustimmen. Für die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sind geeignete Maßnahmen aufzunehmen.

(7) Der Jahresarbeitsplan wird jeweils für ein Schuljahr aufgestellt. Zur Sicherung der kontinuierlichen Entwicklung der Bildungs- und Erziehungsarbeit können Aufgaben auch für einen längeren Zeitraum geplant werden.

(8) An der Ausarbeitung des Jahresarbeitsplanes sind alle Mitarbeiter des Heimes aktiv zu beteiligen.

(9) Der Jahresarbeitsplan ist im Pädagogischen Rat zu beraten und durch den Heimleiter in Kraft zu setzen.

Der Jahresarbeitsplan der Heimgruppe

§ 11

(1) Der Jahresarbeitsplan der Gruppe wird auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes des Heimes und der Analyse der Bildungs- und Erziehungsergebnisse für jede Gruppe durch den Gruppenerzieher erarbeitet. Der Plan muß das einheitliche Handeln aller in der Gruppe tätigen Pädagogen gewährleisten. Er enthält Festlegungen zur Zusammenarbeit mit der FDJ-Gruppe, der Pioniergruppe und der Patenbrigade.

(2) In den Einrichtungen für Jugendliche sind auch Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen bzw. Betrieben festzulegen.

(3) Der Jahresarbeitsplan der Gruppe enthält Festlegungen
- zur politisch-ideologischen und moralischen Erziehung der Gruppenmitglieder, zur Entwicklung ihrer Lerneinstellung, ihrer Arbeitshaltung und des sozialistischen Verhaltens in der Schule, im Betrieb sowie in der Freizeit
- zur allseitigen Entwicklung aller Gruppenmitglieder und der Gruppe als Kollektiv
- zur Förderung der Fähigkeiten und Begabungen der Gruppenmitglieder
- zur Befähigung der Leitung der Organisation, der FDJ und des Gruppenrates bzw. Aktivs der Pionierorganisation für die Verwirklichung ihrer Aufgaben
- zur Arbeit mit den Eltern bzw. Angehörigen der Minderjährigen
- zur Verbindung der Gruppe mit ihrer Patenbrigade im Betrieb
- zur Zusammenarbeit mit den Lehrern, Lehrausbildern in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und Betrieben, in denen die

Minderjährigen außerhalb des Heimes lernen bzw. arbeiten
- zur Zusammenarbeit der Erzieher, Lehrer und anderer Pädagogen in der Gruppe.

(4) Der Arbeitsplan der Heimgruppe kann im Verlaufe des Schuljahres unter Berücksichtigung neu auftretender Bedingungen (u. a. Neueinweisung von Kindern und Jugendlichen, Entlassungen) präzisiert werden.

§ 12

(1) Der Gruppenerzieher konkretisiert das vom zuständigen örtlichen Organ der Jugendhilfe aufgestellte Erziehungsprogramm für die Zeit des Heimaufenthaltes jedes Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der Gruppenerzieher trifft Festlegungen:
- für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen während des Heimaufenthaltes
- für die Gestaltung der Verbindungen des Kindes oder Jugendlichen und der Erzieher mit der Familie oder den Erwachsenen, in deren unmittelbarer Verantwortung sich die weitere Entwicklung nach der Heimentlassung vollziehen wird.

(3) Die Festlegungen sind mit allen in der Gruppe tätigen Pädagogen zu beraten, vom Heimleiter zu bestätigen und dem örtlich zuständigen Organ der Jugendhilfe mitzuteilen.

(4) Die Festlegungen sind entsprechend den Erfordernissen zu ergänzen.

§ 13

Die Planung des Wochen- und Tagesablaufes

(1) Der Heimleiter ist dafür verantwortlich, daß für alle Gruppen des Heimes - unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und Jugendlichen und ihres Stundenplanes der Schule bzw. des Arbeitsplanes des Betriebes - Rahmenpläne für den Wochen- bzw. Tagesablauf vorhanden sind.

(2) Auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes der Gruppe und des Rahmenplanes für den Wochenablauf erarbeitet der Gruppenerzieher den Wochenplan für seine Gruppe. Dieser enthält sowohl die ständig wiederkehrenden Tätigkeiten der Gruppe als auch die Konkretisierung der im Jahresarbeitsplan festgelegten Tätigkeiten und Maßnahmen und gewährleistet so dessen kontinuierliche Erfüllung.

(3) Bei der Festlegung der Wochen- und Tageseinteilung ist darauf zu achten, daß genügend Zeit für Entspannung und Erholung vorgesehen wird.

(4) Die Kinder und Jugendlichen sind an der Ausarbeitung der Wochen- und Tagespläne zu beteiligen.

III

Die Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit

Stellung und Verantwortung des Heimleiters

§ 14

(1) Als Heimleiter werden politisch und fachlich qualifizierte Pädagogen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften berufen.

(2) In Heimen mit einer Kapazität von mehr als 100 Plätzen führt der Heimleiter die Bezeichnung Direktor.

(3) In Heimen mit Heimschule nimmt der Heimleiter die Aufgaben des Direktors der Schule wahr. Er sichert die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne in der Heimschule und ist zur Wahrnehmung bestimmter Pflichten und Rechte des Direktors einer Schule auf Grund des § 13, Absätze 1, 2, 3, 4 der Schulordnung vom 20. Oktober 1967 verpflichtet. Er organisiert die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen, sichert den Erfahrungsaustausch der Lehrer und ist für die Weiterbildung verantwortlich.

(4) Der Heimleiter leitet den im Heim tätigen Jugendfürsorger unmittelbar an.

§ 15

(1) Der Heimleiter ist für die politische, pädagogische, organisatorische und verwaltungstechnische Leitung des Heimes persönlich verantwortlich. Er leitet das Heim bei umfassender Mitwirkung der Erzieher und Lehrer nach dem Prinzip der Einzelleitung.

(2) Die Hauptaufgabe des Heimleiters ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den vielfältigen Formen des Heimlebens zu leiten, die Lehrer und Erzieher zu befähigen, den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und die Erfüllung zu kontrollieren. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Sicherung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen zur Parteinahme für den Sozialismus, zur Liebe zur sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik und zur richtigen Einstellung zum Lernen und zur Arbeit; die Durchsetzung der Grundsätze der Verbindung von Schule und Leben, der Einheit von Bildung und Erziehung und der Einheit von Unterricht, Produktion und außerunterrichtlicher Tätigkeit der Kinder und Jugendlichen
- die politisch-ideologische, pädagogisch-methodische und fachliche Anleitung der Lehrer und Erzieher zur planmäßigen Gestaltung ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit
- die Einbeziehung der Lehrer und Erzieher in die Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- die exakte sachkundige Kontrolle und Analyse der Bildungs- und Erziehungsarbeit und deren Ergebnisse

- die Aufstellung und Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Heimes.

(3) Der Heimleiter stützt sich in seiner Arbeit auf die Parteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und arbeitet zur Koordinierung der Aufgaben bei der Gestaltung des einheitlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses eng mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, den gewählten Leitungen der FDJ und der Pionierorganisation, der Schule, den Eltern, dem für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständigen Organ der Jugendhilfe, dem Patenbetrieb und der demokratischen Öffentlichkeit zusammen.

§ 16

(1) Der Heimleiter entwickelt und führt das einheitliche handelnde Pädagogenkollektiv. Er hat die Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Erzieher und Lehrer sorgfältig auszuwerten. Er sichert die Weiterbildung der Erzieher und Lehrer und befähigt sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Lösung der gemeinsamen Aufgaben. Dazu gewährleistet er

- eine schöpferische, offene und kritische Atmosphäre
- die Auswertung und Vorbereitung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Pädagogen
- das einheitliche Vorgehen des Pädagogenkollektivs.

Der Heimleiter fördert

- die gegenseitige Hilfe
- ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben
- die Initiative aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte zur Verwirklichung der gestellten Aufgaben.

(2) Der Heimleiter ist Dienstvorgesetzter aller Pädagogen und technischen Kräfte des Heimes und kann ihnen unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Aufgaben, Pflichten und Rechte Weisungen erteilen und dienstliche Funktionen übertragen. Er ernennt die Gruppenerzieher und ist für den Einsatz der pädagogischen und technischen Kräfte verantwortlich. Er stellt den Dienstplan auf. Bei der Diensteinteilung ist zu beachten, daß der Erzieherwechsel in den Gruppen in einem pädagogisch vertretbaren Rahmen erfolgt.

(3) Die Tätigkeit der FDJ und der Pionierorganisation im Heim ist ein wesentlicher Bestandteil des einheitlichen pädagogischen Prozesses. In diesem Sinne ist der Heimleiter für die Entwicklung der Arbeit der Grundorganisation der FDJ und der Pionierorganisation auf der Grundlage der Beschlüsse des Zentralrats der FDJ verantwortlich.

(4) Der Heimleiter ist verpflichtet, die Interessen der Erzieher und Lehrer seines Heimes zu vertreten und die Autorität des einzelnen Erziehers und Lehrers sowie des Pädagogenkollektivs zu festigen und zu stärken.

(5) Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Leitung des Heimes trifft der Heimleiter auch vorläufige Entscheidungen, die in der Kompetenz des übergeordneten Volksbildungsorgans liegen, wenn das zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit unverzüglich erforderlich ist. In diesen Fällen ist der für das Heim zuständige Schulrat sofort zu informieren. Dieser ist verpflichtet, endgültig zu entscheiden oder auf dem Dienstwege die endgültige Entscheidung des Leiters des kompetenten übergeordneten Volksbildungsorgans umgehend einzuholen.

(6) Der Heimleiter übt im Heim das Hausrecht aus. Er vertritt das Heim in der Öffentlichkeit, sorgt für Ordnung und Disziplin, für Sauberkeit und ästhetische Ausgestaltung des Heimes und sichert die Einhaltung der Jugend-, Gesundheits-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen. Er ist für die Sicherheit aller Heimbewohner verantwortlich.

§ 17

Die Stellvertreter des Heimleiters

(1) Die Stellvertreter des Heimleiters werden ensprechend den geltenden Rechtsvorschriften vom zuständigen Schulrat berufen und abberufen.

(2) Der Heimleiter überträgt den Stellvertretern abgegrenzte Aufgaben, die sie selbständig zu lösen haben. Sie sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Heimleiter gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Den Stellvertretern sind solche Aufgabenbereiche zu übertragen, die deren Qualifikation und die Struktur oder Besonderheiten des Heimes berücksichtigen. Die Aufgabenbereiche sind mit denen des Heimleiters und der anderen Stellvertreter abzustimmen.

(4) In Heimen mit Heimschule wird zur Unterstützung des Heimleiters ein Stellvertreter für den schulischen Bereich eingesetzt.

(5) In Jugendwerkhöfen ist ein Stellvertreter für den Unterricht und in der Regel auch für die Berufsausbildung und für die produktive Arbeit der Jugendlichen verantwortlich. Er sichert die Bereitstellung der Ausbildungs- und Arbeitsplätze nach pädagogischen, sozialpädagogischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und leitet die Lehrausbilder und Arbeitserzieher für ihre pädagogische Tätigkeit an.

§ 18

Die Beratungsgremien der Pädagogen

(1) Der Pädagogische Rat ist die Vollversammlung aller Pädagogen im Heim. Außerdem gehören ihm ein Vertreter des Gesellschaftlichen Beirates, ein Mitglied der Schulleitung der örtlichen Oberschule, die von den Kindern und Jugendlichen aus dem Heim besucht wird, ein Vertreter des Patentbetriebes und ein Vertreter des Ausbildungsbetriebes an.

(2) Der Pädagogische Rat ist ein beratendes Organ des Heimleiters. Er wird von ihm einberufen und geleitet. Er hat vor allem folgende Aufgaben zu lösen:

- er berät die Maßnahmen, die sich aus der Erfüllung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Staatsorgane für die Arbeit des Heimes ergeben
- er führt grundsätzliche Beratungen über die Erhöhung des politisch-ideologischen sowie des fachlichen Niveaus des Pädagogenkollektivs und die Verbesserung der staatsbürgerlichen Erziehung und der Bildung der Kinder und Jugendlichen
- er berät die Schuljahresanalyse und den Jahresarbeitsplan.

(3) Der Pädagogische Rat tritt zumindestens einmal in jedem Quartal zu einer Sitzung zusammen.

(4) Die Ergebnisse der kollektiven Meinungsbildung werden als Beschlüsse des Pädagogischen Rates schriftlich festgehalten. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Heimleiter. Die persönliche Verantwortung des Heimleiters wird durch den Pädagogischen Rat nicht aufgehoben oder eingeschränkt. Die Beratungen sind durch die Heimleiter langfristig zu planen und gründlich vorzubereiten. Der Heimleiter ist verpflichtet, im Pädagogischen Rat über seine Leitungstätigkeit sowie den Stand der Bildung und Erziehung im Heim zu berichten.

(5) Der Heimleiter führt regelmäßig Dienstberatungen durch. Die Leitung von Erzieher- bzw. Lehrerdienstberatungen und Beratungen der Lehrausbilder und Arbeitserzieher kann er einem Stellvertreter übertragen.

§ 19

Die Lehrer, Lehrausbilder und Arbeitserzieher

(1) Der Lehrer in der Heimschule bildet und erzieht die Kinder und Jugendlichen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles. Er arbeitet dabei eng mit den Erziehern des Heimes zusammen.

(2) Die Einzelaufgaben des Lehrers ergeben sich aus den Abschnitten V und VI der Schulordnung vom 20. Oktober 1967.

(3) Die Lehrer in Ortsschulen, die Kinder oder Jugendliche aus Heimen unterrichten, arbeiten eng mit den Heimerziehern zusammen.

(4) Die Lehrausbilder und Arbeitserzieher in den Werkstätten des Heimes und an den Arbeitsstätten der Jugendlichen in Betrieben haben die Aufgabe, die Jugendlichen im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles zu erziehen und ihnen berufstheoretische und berufspraktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach den staatlichen Plänen der Berufsausbildung zu vermitteln. Sie organisieren und überwachen den Arbeitsablauf und sorgen für die strikte Einhaltung der Bestimmungen über den Arbeits- und Brandschutz und führen regelmäßig entsprechende Belehrungen durch.

IV

Die Kinder und Jugendlichen im Heim

§ 20

Die Pflichten und Rechte der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen in den Heimen haben das Recht, ein umfassendes Wissen und Können zu erwerben, ihre Begabungen und Talente voll zu entfalten, sich aktiv an der Gestaltung des Schul- und Heimlebens und am Kampf zur Vollendung des sozialistischen Aufbaues zu beteiligen. Aus diesen Rechten erwächst ihnen die Pflicht, fleißig und gewissenhaft zu lernen und zu arbeiten, sich gegenüber den Lehrern, Erziehern und anderen erwachsenen Personen sowie im Schul-, Heim- und Arbeitskollektiv höflich und anständig zu benehmen, gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft zu üben, sich aktiv am schulischen und gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, die Forderungen der Erzieher und Lehrer zu erfüllen, das gesellschaftliche Eigentum zu achten und sich diszipliniert zu verhalten.

§ 21

Belobigungen, Auszeichnungen und Strafen

(1) Bei besonders guter Pflichterfüllung können die Kinder und Jugendlichen sowie die Gruppenkollektive belobigt und ausgezeichnet werden. Als Belobigungen und Auszeichnungen gelten:

- mündliches Lob durch den Erzieher (Lehrer) und den Leiter
- Übertragung ehrenvoller Aufgaben
- Lob vor der Gruppenversammlung
- Lob vor der Vollversammlung
- Vorschlag zur Belobigung durch die Schule, die FDJ, die Pionierorganisation, den Patenbetrieb oder andere gesellschaftliche Institutionen
- Lob vor der Elternversammlung
- Anerkennung von besonderen Leistungen durch Auszeichnungen und Medaillen, Urkunden, Bücher und andere Sachwerte.

Belobigungen oder Auszeichnungen sollten den Erziehungsberechtigten und den zuständigen Organen der Jugendhilfe mitgeteilt werden.

(2) Die Kinder und Jugendlichen, die ihre Pflichten nicht gewissenhaft erfüllen, die Disziplin und Ordnung mißachten, gegen die Hausordnung verstoßen oder durch andere grobe Verfehlungen die Ehre des Kollektivs verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- Verwarnung vor der Gruppe
- Tadel vor der Vollversammlung
- Verweis vor der Vollversammlung.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit des Kollektivs oder der einzelnen Minderjährigen können bestimmte Maßnahmen auf der Grundlage zentraler Weisungen eingeleitet werden.

(4) Die Anwendung körperlicher Züchtigung oder anderer ehrverletzender Strafen widerspricht den sozialistischen Erziehungsprinzipien und ist verboten.

V

Das Zusammenwirken des Heimes mit den für die Kinder und Jugendlichen örtlich zuständigen Organen der Jugendhilfe, den Eltern sowie den Schulen und die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Bildungs- und Erziehungsarbeit

§ 22

Die Zusammenarbeit der Heime mit den Organen der Jugendhilfe

(1) Zur Lösung der sozialpädagogischen Aufgabe sichern die Heimleiter die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Jugendhilfe, die für die im Heim untergebrachten Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen während des Heimaufenthaltes und auf die Mitwirkung bei der Beeinflussung der Erziehungssituation in der Familie, in die das Kind oder der Jugendliche nach dem Heimaufenthalt zurückkehrt.

(2) Die Heimleiter informieren die örtlichen Organe der Jugendhilfe unverzüglich über alle wichtigen Vorkommnisse, die das Kind bzw. den Jugendlichen betreffen. Sie erstatten dem örtlichen Organ der Jugendhilfe auf der Grundlage der Festlegung des Erziehungsprogrammes in der Regel jährlich einen Erziehungsbericht. Darüber hinaus kann das Organ der Jugendhilfe in kürzeren Zeitabständen einen Erziehungsbericht anfordern.

§ 23

Heim und Elternhaus

(1) Die Zusammenarbeit des Heimes mit den Erziehungsberechtigten bzw. den Angehörigen der Kinder und Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage des vom örtlichen Organ der Jugendhilfe ausgearbeiteten individuellen Erziehungsprogramms. Das Ziel der Zusammenarbeit besteht darin, die Erziehungsberechtigten für die unmittelbare und ständige Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Heimes zu befähigen und ihnen zu helfen, eine positive Einstellung zur Erziehung ihrer Kinder zu gewinnen.

(2) Die Zusammenarbeit des Heimes mit den Erziehungsberechtigten ist unter verantwortlicher Leitung des Gruppenerziehers zu gestalten.

§ 24

Heim und Schule

(1) Die Kinder und Jugendlichen aus den Heimen ohne Heimschule besuchen die örtlich zuständige Schule. Sie nehmen am außerunterrichtlichen Leben dieser Schule teil.

(2) Die Heimleiter und Erzieher arbeiten eng mit den Schulen zusammen, die von den Kindern und Jugendlichen des Heimes besucht werden, und stimmen die Bildungs- und Erziehungsarbeit mit ihnen ab.

§ 25

Die Patenschaften

(1) Die Heimkollektive stellen Patenschaften zu sozialistischen Betrieben und Genossenschaften her. Die Zusammenarbeit mit diesen Kollektiven der Werktätigen dient besonders der engen Verbindung der Erziehung mit dem Leben und der Stärkung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den Heimen.

(2) Unter Berücksichtigung der individuellen Perspektive sollten für die Kinder und Jugendlichen aus den Heimen Familienpatenschaften angestrebt werden. Für elternlose und endgültig familiengelöste Kinder und Jugendliche können Patenschaften im Hinblick auf ihre Unterbringung in fremde Familien vermittelt werden.

§ 26

Der Gesellschaftliche Beirat des Heimes

(1) Für jedes Heim kann ein Gesellschaftlicher Beirat gebildet werden, dem Mitglieder der örtlichen Volksvertretung, der Schulleitung der Polytechnischen Oberschule bzw. der Berufsschule, der Jugendhilfekommission, Vertreter des Patenbetriebes, der FDJ, des DFD und andere geeignete Bürger angehören. Die personelle Zusammensetzung des Beirates wird durch den zuständigen Schulrat bestätigt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Leiter des Heimes nimmt an den Beratungen des Beirates teil.

(2) Der Gesellschaftliche Beirat bemüht sich um
- die Sicherung einer vielseitigen Verbindung des Heimes mit dem gesellschaftlichen Leben des Wohngebietes zur wirkungsvollen Unterstützung der staatsbürgerlichen Erziehung
- die organisierte Hilfe für die Lösung der sozialpädagogischen Aufgabenstellung
- die Unterstützung des Heimes bei der ständigen Verbesserung der materiellen Lage.

(3) Der Gesellschaftliche Beirat löst seine Aufgaben auf der Grundlage eines Arbeitsplanes, der jeweils für ein Schuljahr aufgestellt wird. Der Heimleiter ist verpflichtet, den Gesellschaftlichen Beirat über Er-

folge und Mängel in der Arbeit zu informieren. Er kann dem Beirat Vorschläge für dessen Tätigkeit unterbreiten.

VI

Die Versorgung und Betreuung der Minderjährigen

§ 27

Die materielle Versorgung der Kinder und Jugendlichen

(1) Die materiellen Bedingungen des Heimes müssen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften so gestaltet werden, daß das Gemeinschaftsleben entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Lebensweise entwickelt werden kann.

(2) Die Kinder und Jugendlichen erhalten im Heim Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und weitere Sachleistungen entsprechend den Rechtsvorschriften. Die für die Kinder und Jugendlichen angeschafften Gegenstände des persönlichen Bedarfs (einschließlich Kleidung) werden in der Regel deren Eigentum.

(3) Die Gruppenerzieher sind dafür verantwortlich, daß die Kinder und Jugendlichen stets sauber, ordentlich und der Witterung entsprechend gekleidet sind.

(4) Die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen ist nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.

(5) Die Kinder und Jugendlichen erhalten entsprechend den geltenden Bestimmungen Taschengeld.

§ 28

Die gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen

(1) Die Erzieher haben die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zur gesunden Lebensweise anzuhalten und darauf zu achten, daß ärztlich verordnete Medikamente und andere Maßnahmen der Vorschrift entsprechend angewandt bzw. verordnete Gesundheitshilfen getragen werden.

(2) Der Heimleiter oder der diensthabende Erzieher ist verpflichtet, bei Gefahr für die Gesundheit oder das Leben eines Kindes oder Jugendlichen sofort einen Arzt beizuziehen. Bei Verdacht auf epidemische Erkrankungen ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

(3) Der zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,

- benennt entsprechende Gesundheitseinrichtungen für eine regelmäßige ärztliche und zahnärztliche Betreuung und
- entscheidet über die Notwendigkeit des Einsatzes mittlerer medizinischer Fachkräfte für die gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen des Heimes.

Der Heimleiter schließt mit den Leitern der genannten Gesundheitseinrichtungen entsprechende Vereinbarungen ab.

§ 29

Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Die Pädagogen des Heimes haben ihrer sozialpädagogischen Aufgabenstellung entsprechend die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Januar 1966 zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher - Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung - Fürsorge- und Aufsichtsordnung (GBl. II, S. 19) gegenüber den Kindern und Jugendlichen zu erfüllen. Der Leiter der Einrichtung hat ihnen die dafür geltenden Rechtsvorschriften halbjährlich zu erläutern. Bei neuen Rechtsvorschriften haben die Erläuterungen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung zu erfolgen.

VII

Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Statut vom 17. Februar 1953 für den Pädagogischen Rat in den der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehenden Heimen für Kinder und Jugendliche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 1/53)
- Zusatzbestimmung vom 10. August 1953 zum Statut für den Pädagogischen Rat in den der pädagogischen Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehenden Heimen für Kinder und Jugendliche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 15/53).

(3) Auf der Grundlage der Heimordnung sind in allen Heimen Heimordnungen auszuarbeiten.

(Quelle: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. November 1969, Teil III Nr. 90, S. 555 - 562.)